

Landratsamt Passau
Soziale Angelegenheiten
Asylbewerberleistungen
Informationen zur AsylbLG-Leistungsgewährung für Flüchtlinge aus der Ukraine



Unmittelbar nach der Einreise sind Ukraine-Flüchtlinge leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
 Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Registrierung (d.h. Abgabe der Fingerabdrücke sowie Bestellung eines Aufenthaltstitels) erfolgt.
 Ab dem Folgemonat richtet sich der Leistungsanspruch entweder nach SGB II oder SGB XII.
 Nachfolgend eine Aufstellung zu den verschiedenen Konstellationen:

Leistungsart und zuständige Stelle	Leistungsberechtigter Personenkreis	Zu verwendendes Antragsformular
Zeit vor der Registrierung sowie Monat der Registrierung		
AsylbLG (LRA Passau, Soziale Angelegenheiten)	Alle Personen	AsylbLG-Antragsformular
Zeit ab dem Folgemonat der Registrierung		
SGB XII / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (LRA Passau, Soziale Angelegenheiten)	Personen, die mindestens 65 Jahre und 11 Monate alt sind	Falls bereits AsylbLG-Leistungen beim LRA Passau bezogen wurden: AsylbLG-Stelle übermittelt automatisch Kurzantrag mit Einverständniserklärung an die betroffenen Personen, dass die Unterlagen aus der AsylbLG-Akte sachgebietenintern weitergegeben werden dürfen Ansonsten: Reguläres Antragsformular SGB XII
SGB XII / Hilfe zum Lebensunterhalt (LRA Passau, Soziale Angelegenheiten)	Personen, die noch keine 65 Jahre und 11 Monate alt sind, in der Ukraine eine <u>Altersrente</u> bezogen haben und dies nachweisen können Außerdem: Kinder unter 15 Jahren, die ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind (sondern z.B. mit Tante/Onkel oder Großeltern)	
SGB II / Bürgergeld (Jobcenter Passau Land)	Personen, die noch keine 65 Jahre und 11 Monate alt sind und in der Ukraine keine Altersrente bezogen haben	Reguläres Antragsformular SGB II